



Vorschläge zur Änderung der Satzung

Verabschiedete Fassung der Satzung vom 27.04.2018	Satzungsentwurf zur Verabschiedung am 11.03.2019
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	
<p>5. Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Austritt, der nur für den 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich per Einschreiben oder Niederschrift beim Vorstand zu erklären ist</p>	<p>5. Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) durch Austritt, der nur für den 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich oder durch Niederschrift beim Vorstand zu erklären ist.</p>
§ 8 DER VORSTAND	
<p>1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden 3 stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister</p>	<p>1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister</p>
<p>5. Beschlüsse, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 20 % der Beitragseinnahmen des Vorjahres zur Folge haben, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.</p>	<p>5. Beschlüsse des Vorstandes, die finanzielle Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 30.000,00 Euro zur Folge haben, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Bei Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses gilt der vorgenannte Betrag für einen Dreijahreszeitraum.</p>
<p>10. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Kommissarische Vorstandsmitglieder, die eine Vorstandsposition im Sinne des § 26 BGB einnehmen, haben zwar ein Stimmrecht bei Abstimmungen, dürfen aber den Verein nicht gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten.</p>	<p>10. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.</p>